

hörte keine Pässe, Wanderbücher, Zeugnisse zum Fortkommen, Handwerkslehrgeldbriefe und dergleichen, sowie auch keine geistlichen Geburts- und Ledigkeits-Zeugnisse ausgehändigt werden. Die Geistlichen, Zivilbehörden, Gemeindevorstände und Innungsvorgesetzten sind, Jedes in seinem Wirkungskreise, dafür verantwortlich und zur Verseege verpflichtet, daß Niemandem die Umgehung der Kriegsdienstpflicht hierunter erleichtert werde. Uebertretungen dieser Vorschrift sollen den Umständen nach mit namhafter Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

- b) Derjenige, welcher die Losung noch zu erwarten hat oder zu der, vom Loos nicht betroffenen Mannschaft der drei jüngeren Altersklassen gehört, muß der Rekrutirungsbefehde durch Bürgen, oder Pfand, oder subsidiarisch durch eidliches Angeleöbniß Sicherheit dafür leisten, daß er auf Erfordern jeder Zeit binnen der, ihm zu bestimmenden Frist zurückkommen wolle.
- c) Wenn der Kriegsdienstpflichtige zu der, vom Loos nicht betroffenen Mannschaft der drei letzten Altersklassen gehört, so kann ihm, auf Weisung der Rekrutirungsbefehde, der Pass und dem Handwerksgejellen das Wanderbuch, welche einem Militärpflichtigen überhaupt nicht länger, als auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden dürfen, ohne Sicherheitsleistung ausgestellt werden. Er muß jedoch der Rekrutirungsbefehde einen Bevollmächtigten namhaft machen, an welchen die künftigen Citationen erlassen werden können, und sich mittelst Handschlags an Kindes Statt verpflichten, diesem Bevollmächtigten von seinem Aufenthalt wenigstens alle drei Monate Kenntniß zu geben und den, durch denselben an ihn gelangenden Ladungen pünktliche Folge zu leisten.
- d) Alle im Auslande befindlichen Individuen, welche in den vier ersten Jahren der Kriegsdienstpflicht stehen, sind, bei Vermeidung der geistlichen Nachtheile (§. 38), verpflichtet, ohne besondere Aufforderung die Rückreise zur Heimath anzutreten, sobald in den deutschen Bundesstaaten Kriegsrückstellungen eintreten. Diejenigen, welche in den zwei letzten Altersklassen begriffen sind, müssen in diesem Fall, bei Vermeidung derselben Nachtheile, spätestens mit dem Ablauf ihres Passes oder Wanderbuchs vor der Rekrutirungsbefehde sich persönlich melden.

Die Rekrutirungsbefehden haben alle Militärpflichtigen, welche Reisepässe ins Ausland erhalten, von diesen Verbindlichkeiten zu unterrichten und vor den, die Auszutretenden treffenden Vermögensnachtheilen und Strafen ausdrücklich zu warnen. Die Unterlassung dieser Warnung kann jedoch keinem Ausgetretenen oder Ausgebliebenen zur Entschuldigung angerechnet werden. *cc. cc.*